

KLUB DER FREIHEITLICHEN BEZIRKSÄTE



Wien – Landstraße



Betreff: Kopftuchverbot im Kindergarten und in den staatlichen Pflichtschulen

Der unterfertigte Bezirksrat der FPÖ – Landstraße stellt für die Sitzung der Bezirksvertretung Landstraße am 23. Juni 2022 folgenden

Resolutionsantrag

Die Bezirksvertretung Landstraße spricht sich für die Beibehaltung des Kopftuchverbotes im Kindergarten, die Wiedereinführung in der Volksschule und die Einführung in den Mittelschulen bzw. der AHS-Unterstufe aus.

Begründung

Mit Erkenntnis G 4/2020-27 vom 11. Dezember 2020 hat der Verfassungsgerichtshof das Kopftuchverbot an Volksschulen aufgehoben. Darauf aufbauend wurde im Rahmen der neuen „15a Vereinbarung zur Kindergartenfinanzierung zwischen Bund und Ländern“ das Kopftuchverbot im Kindergarten ebenfalls gestrichen.

Der Verfassungsgerichtshof räumt selbst ein, dass „das Tragen des Kopftuches etwa auch als Zeichen für die Zugehörigkeit zur islamischen Kultur bzw. für ein Festhalten an Traditionen der Herkunftsgesellschaft gedeutet werden“ kann, mithin nicht in der vielstrapazierten Religionsfreiheit, sondern in der Unwilligkeit zur Anpassung an unsere Sitten und Traditionen begründet ist.

In seiner Ablehnung einer Einschränkung der Religionsfreiheit beruft sich der VfGH in RZ 29 und 32 auf sein Verständnis der „öffentlichen Ordnung“ und der „guten Sitten“, denen seiner Meinung nach das „Schächten“ 1998 als nicht genügend widerstreitend qualifiziert hat, obwohl er hier schon einen Wertewandel eingesteht. Wenn er daher das Schächten zulässt, das einen erheblicheren Eingriff in den Tierschutz darstellt, so der Größenschluss, dann kann das islamische Kopftuch auch nicht verboten werden.

KLUB DER FREIHEITLICHEN BEZIRKS RÄTE



Wien – Landstraße



Es ist daher hoch an der Zeit, dem Verfassungsgerichtshof vor Augen zu führen, was die Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang als der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerstreitend empfindet.

KO Bez.-Rat Dr. Werner F. Grebner